

# RS OGH 1988/2/24 9ObA209/87 (9ObA210/87)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1988

## Norm

ASGG §46 Abs2

## Rechtssatz

Sprach das Erstgericht Schilling 36.884,65 samt Anhang zu und beantragte die Beklagte in ihrer Berufung, das Klagebegehren zur Gänze abzuweisen, entschied das Berufungsgericht ungeachtet des Umstandes, daß das Erstgericht bei seiner Entscheidung Bruttobeträge und Nettobeträge vermengte und das Berufungsgericht daher zu einer eingeschränkten Klagestattgebung kam, im Berufungsverfahren jeweils über einen Schilling dreißigtausend übersteigenden Streitgegenstand.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 209/87  
Entscheidungstext OGH 24.02.1988 9 ObA 209/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0085882

## Dokumentnummer

JJR\_19880224\_OGH0002\_009OBA00209\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)